

Deutsche Bank Gruppe
Sterbekasse



Mitgliederversammlung

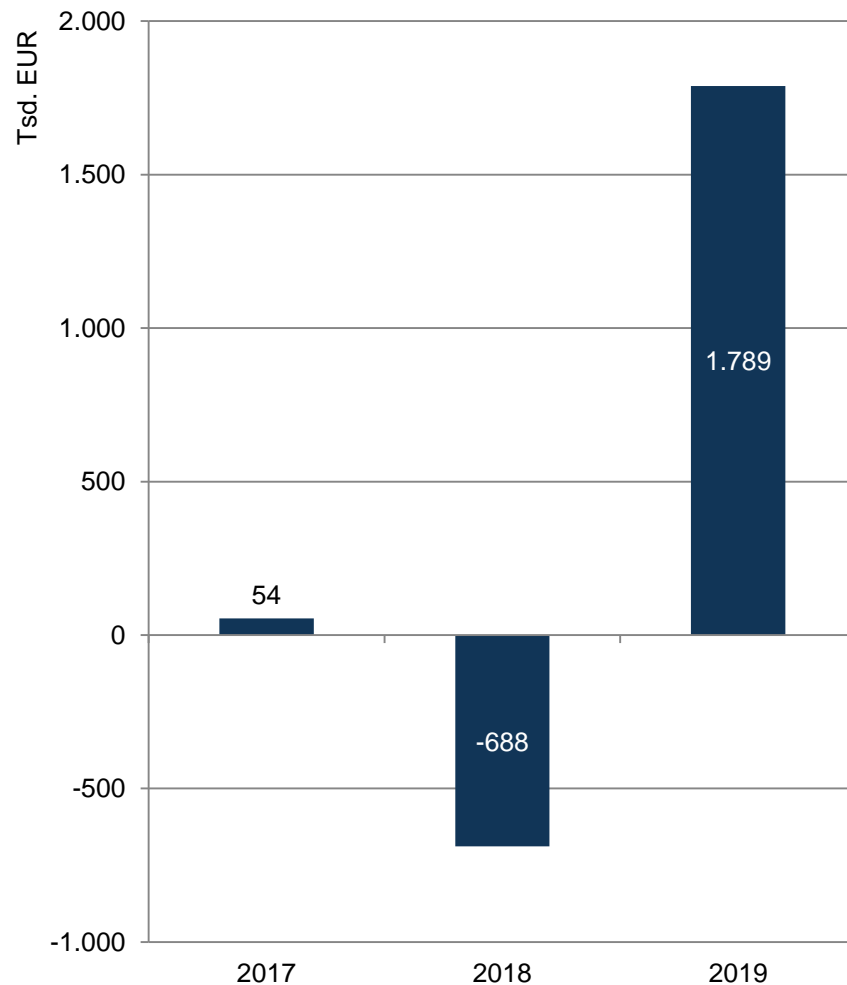
23. Oktober 2020

Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung



1. Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss 2019
2. Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für 2019
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
4. Änderung der Satzung
5. Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - Frau Birgitta Nafe
 - Herr Georg Schuh

Gesamtüberschuss^{*)} / -fehlbetrag^{**)}

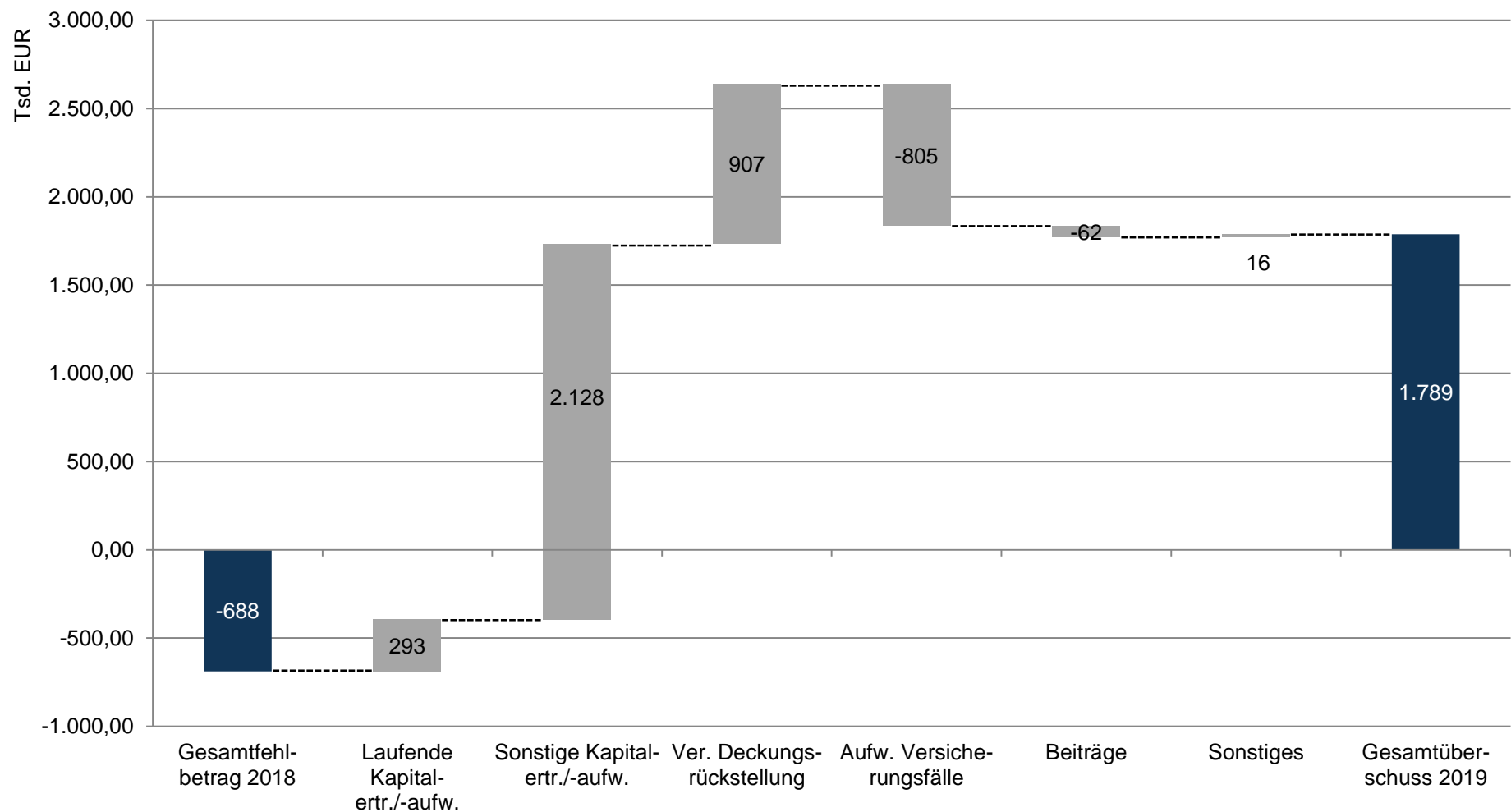


- Nach einem Jahresfehlbetrag von EUR 688 Tsd. im Geschäftsjahr 2018 haben wir in 2019 einen Überschuss von EUR 1.789 Tsd. erzielt.
- Dies ist im Wesentlichen auf einen starken Anstieg der sonstigen Kapitalerträge (Veränderung: plus EUR 2.128 Tsd.) zurückzuführen.

^{*)} Entspricht dem Jahresüberschuss zuzüglich der Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

^{**)} Entspricht dem Jahresfehlbetrag zuzüglich der Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

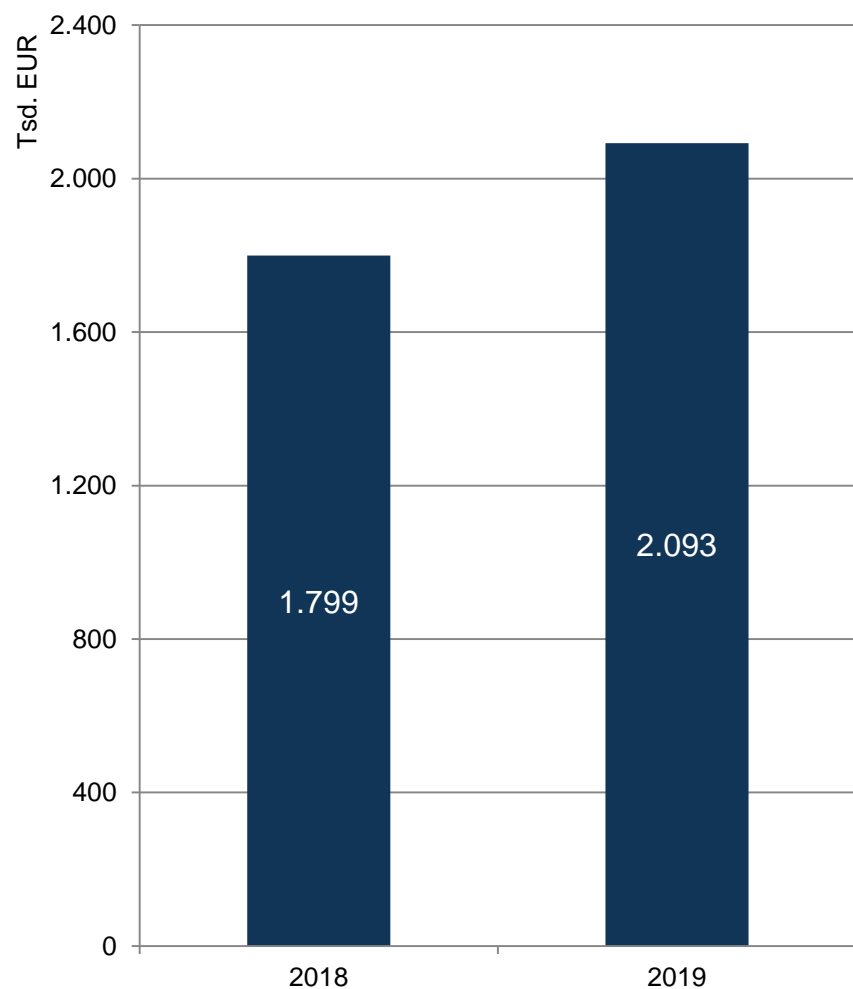
Entwicklung Gesamtfehlbetrag^{*)} 2018 – Gesamtüberschuss^{**)} 2019



^{*)} Entspricht dem Jahresfehlbetrag zuzüglich der Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

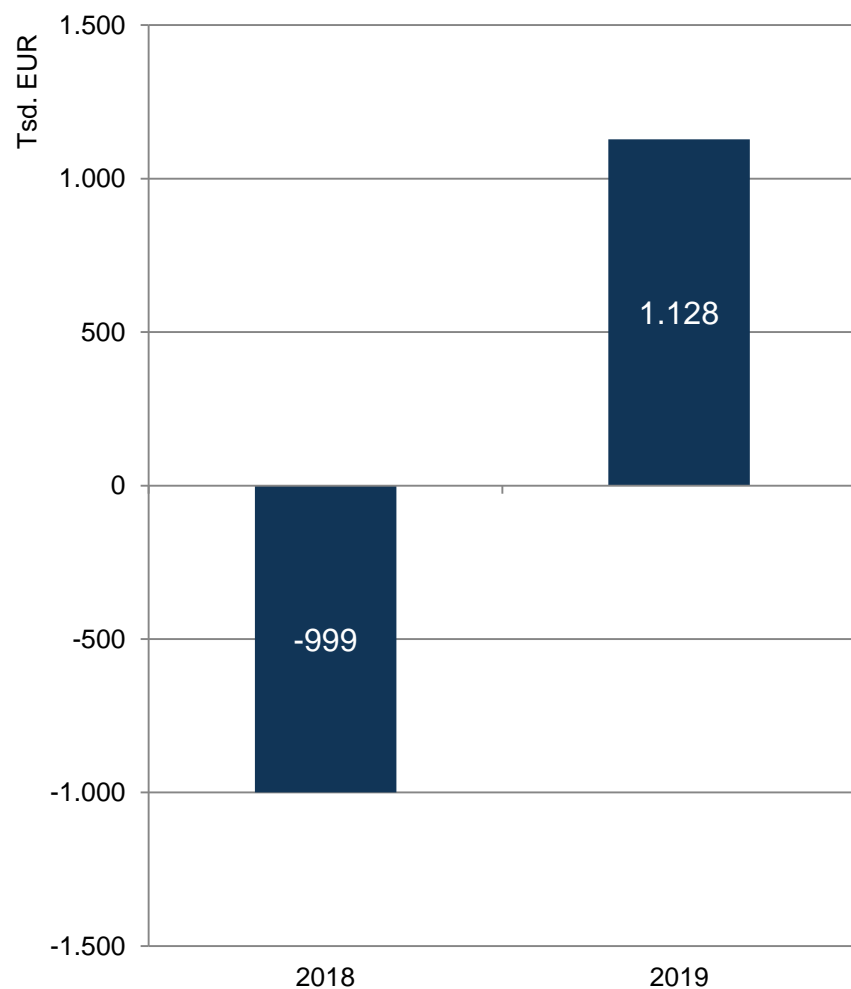
^{**)} Entspricht dem Jahresüberschuss zuzüglich der Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Ergebnis aus laufenden Kapitalerträgen und -aufwendungen



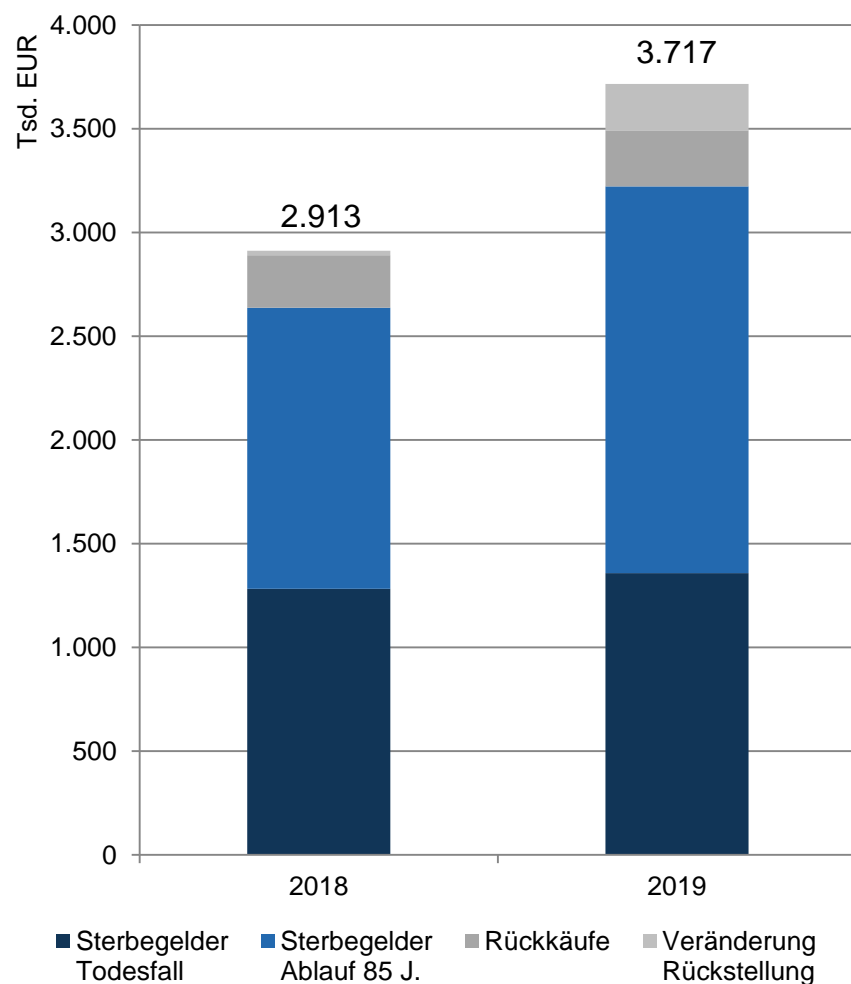
- Das Ergebnis aus laufenden Kapitalerträgen und -aufwendungen stieg im Geschäftsjahr 2019 um EUR 293 Tsd. auf EUR 2.093 Tsd. (Vorjahr: EUR 1.799 Tsd.).
- Ursache hierfür waren in 2019 gestiegene Ausschüttungen bei Investmentfonds (Veränderung: plus EUR 419 Tsd.) bei weiterhin leicht rückläufigen Zinserträgen aus festverzinslichen Wertpapieren.

Ergebnis aus sonstigen Kapitalerträgen und -aufwendungen



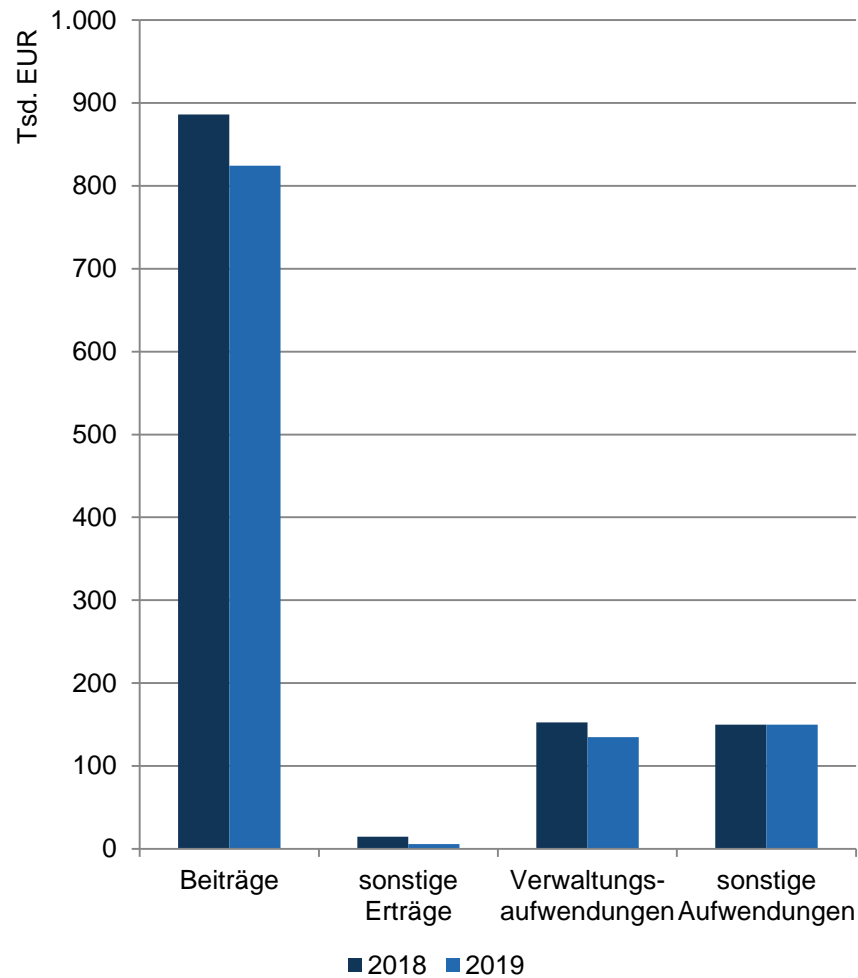
— Aufgrund von Zuschreibungen auf Wertpapiere (Veränderung: plus EUR 653 Tsd.), Gewinnen aus Abgängen von Wertpapieren (Veränderung: plus EUR 515 Tsd.) sowie der Reduktion von Abschreibungen auf Wertpapieren (Veränderung: minus EUR 959 Tsd.) stieg das Ergebnis aus sonstigen Kapitalerträgen und -aufwendungen um EUR 2.128 Tsd. auf insgesamt EUR 1.128 Tsd. (Vorjahr: EUR -999 Tsd.).

Aufwendungen für Versicherungsfälle



- Die Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen im Geschäftsjahr 2019 um EUR 805 Tsd. auf EUR 3.717 Tsd.
- Hierbei entfallen auf Aufwendungen
 - für Sterbegelder bei Tod EUR 1.358 Tsd. (298 Sterbefälle),
 - für Sterbegelder bei Ablauf des 85. Lebensjahr EUR 1.865 Tsd. (390 Auszahlungen),
 - für Rückkäufe bei Kündigungen EUR 269 Tsd. (761 Verträge).

Sonstiges



- Die Beiträge sind weiterhin rückläufig.
- Sonstige Erträge, Verwaltungsaufwendungen und sonstige Aufwendungen veränderten sich nur unwesentlich.

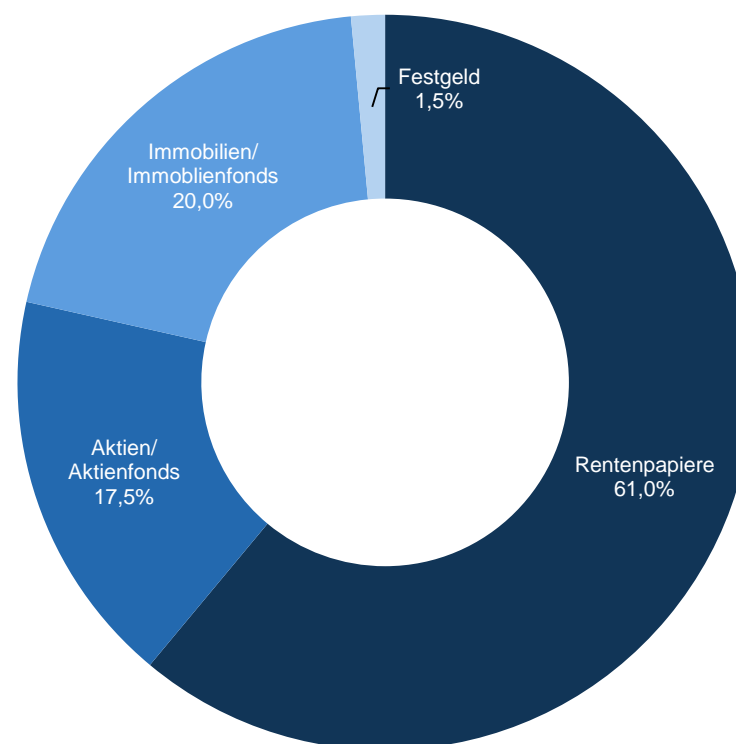
Kapitalanlagen



Verteilung der Assetklassen

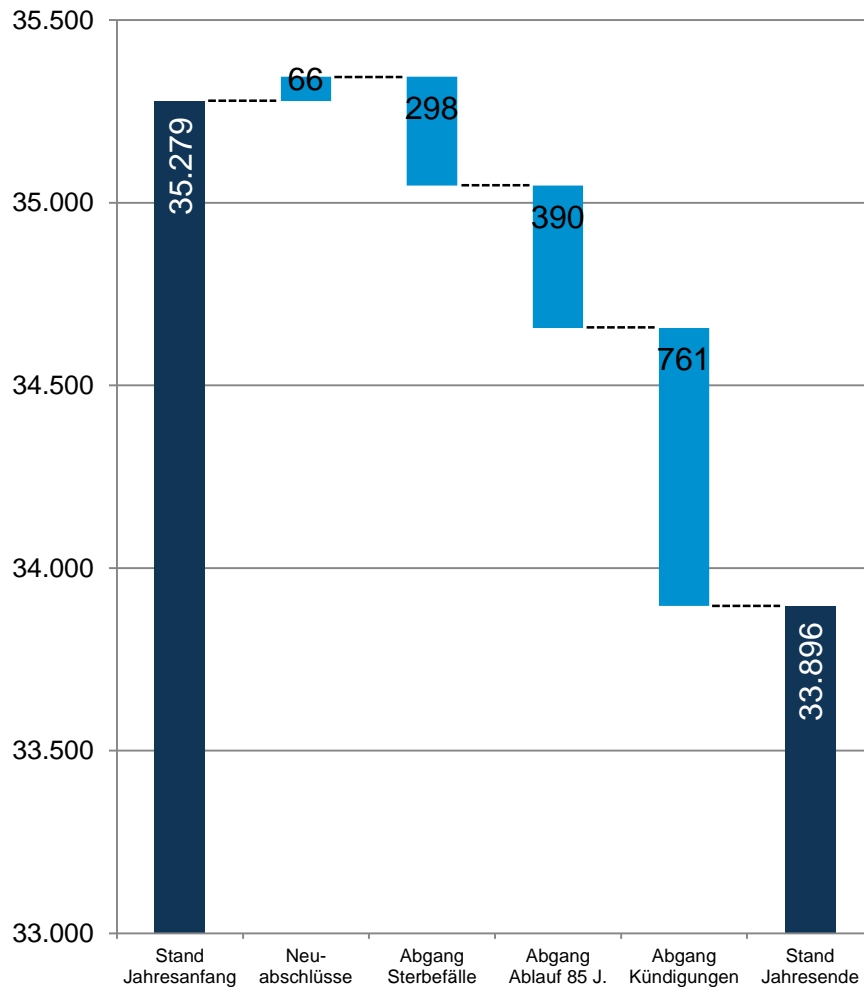
	31.12.2019	31.12.2018
Rentenpapiere	42.791	40.121
- davon Inhaberpapiere	29.883	28.193
- davon Namenspapiere	7.000	7.000
- davon Rentenfonds	5.907	4.928
Aktien/Aktienfonds	12.247	11.412
Immobilien/Immobilienfonds	14.016	12.834
Festgeld	1.042	7.082
Summe Kapitalanlagen	70.096	71.450
Sonstiges Vermögen *)	168	669
Summe Vermögen	70.263	72.119

Buchwerte in Tsd. EUR



*) Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand

Entwicklung des Versicherungsbestandes

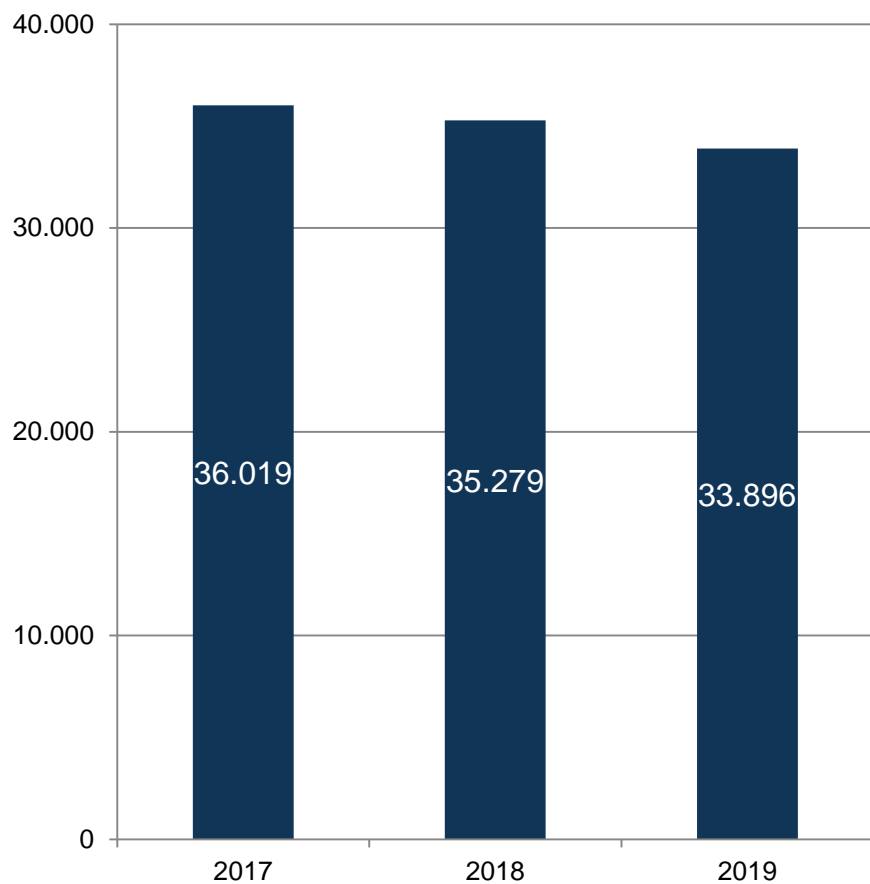


- Der Versicherungsbestand war auch im Geschäftsjahr 2019 weiterhin rückläufig und reduzierte sich um insgesamt 1.383 Verträge.
- Damit verbunden reduzierte sich auch das Beitragsvolumen um EUR 62 Tsd. auf EUR 824 Tsd..

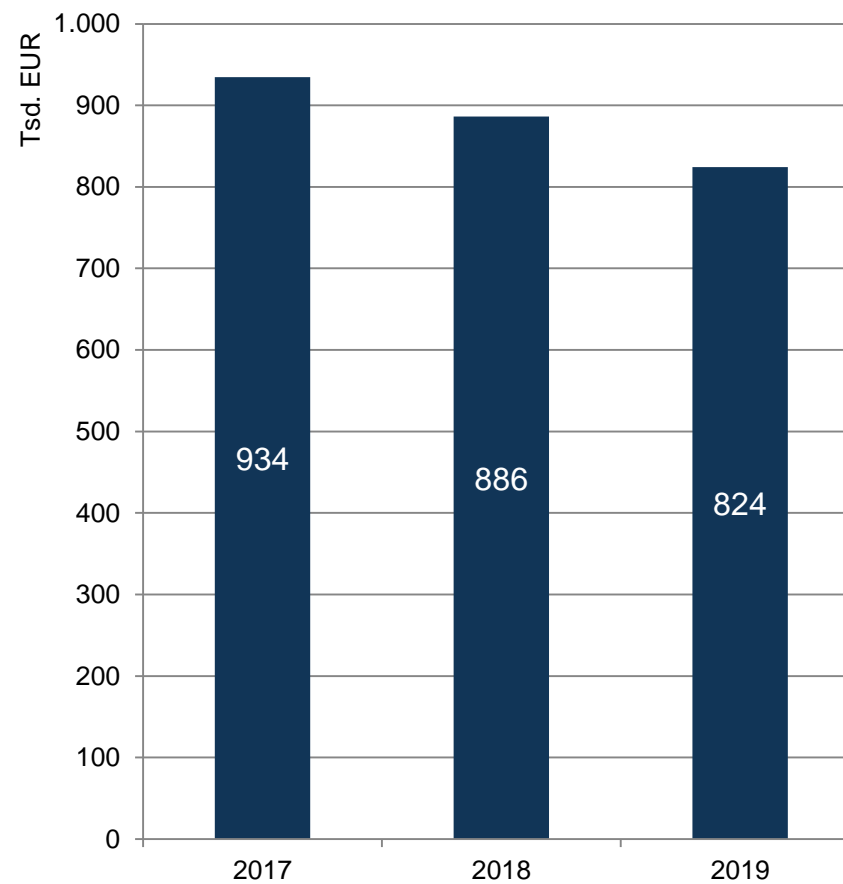
Versicherungsverträge und Beitragsaufkommen



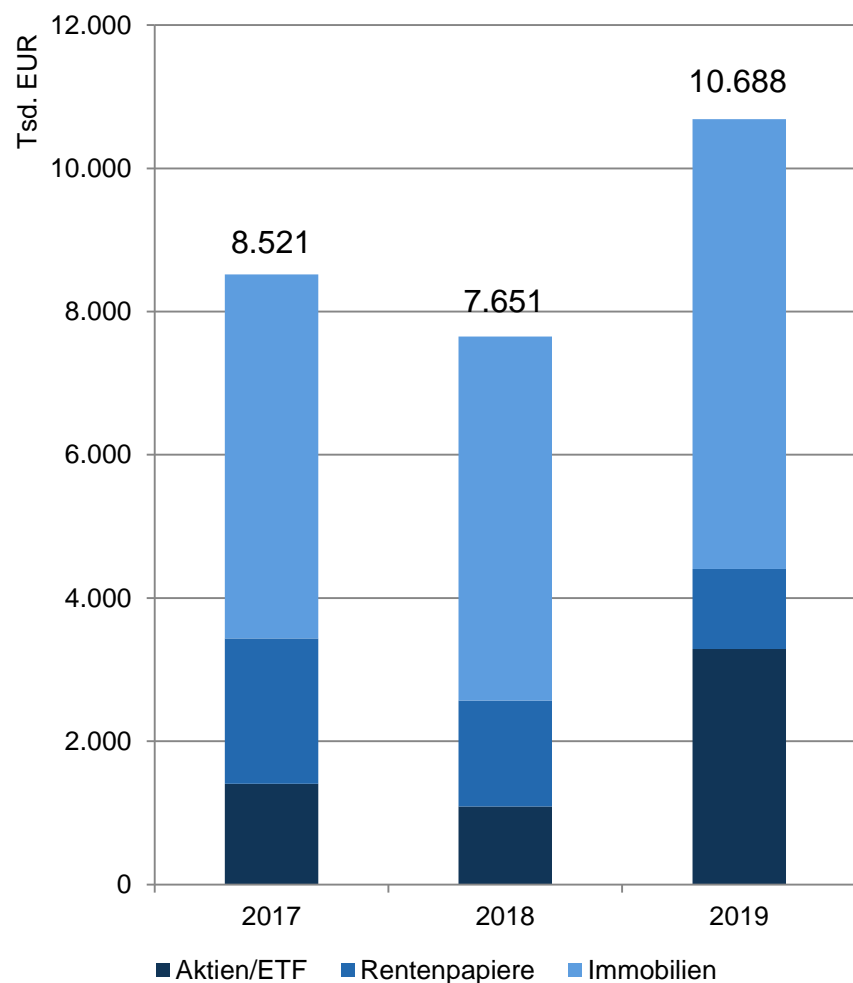
Anzahl der Versicherungsverträge



Beitragsaufkommen



Stille Reserven



- Die Stillen Reserven stiegen im Berichtsjahr 2019 signifikant um EUR 3.037 Tsd. (Vorjahr: minus EUR 870 Tsd.).
- Der Anstieg ist im wesentlichen mit einer gestiegenen Bewertung der Investmentanteile (Veränderung: plus EUR 2.201 Tsd.) sowie einer Neubewertung unserer Bestandsimmobilie (Veränderung: plus EUR 1.200 Tsd.) zu begründen.

Bonus und Gewinnzuschläge



- Angesichts der angespannten Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und der mittelfristig anhaltenden Niedrigzinsphase sehen wir keine nachhaltige Basis für die Gewährung eines Bonus oder Gewinnzuschlags.
- Somit wird
 - auf die im Kalenderjahr 2021 fällig werdenden satzungsmäßigen Sterbegeldleistungen **kein** Gewinnzuschlag gewährt
 - und **kein** zusätzlicher Gewinn (Bonus) für den Berichtszeitraum gewährt. Frühere Bonuszuteilungen bleiben hiervon unberührt.
- Der im Geschäftsjahr 2019 erzielte Überschuss von EUR 1.788.819,57 wird in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG eingestellt, um diese - auch vor dem Hintergrund der vorjährigen Entnahme - für die kommenden Jahre nachhaltig zu stärken.

Satzungsänderung



- Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrates vor, die Einstellung der Aufnahme neuer Mitglieder in die Sterbekasse mit Wirkung zum 01.01.2021 zu beschließen.
- Die bisher bestehende Möglichkeit der Mitversicherung nach § 4 Satz 1 der Satzung soll ab diesem Zeitpunkt ebenfalls aufgehoben werden.
- Der Fortbestand der Sterbekasse mit ihren Bestandsmitgliedern im Rahmen aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen bliebe im Falle der Annahme dieser Änderungsvorschläge unverändert bestehen.
- Auf den folgenden Seiten werden zunächst die Hintergründe für diesen Vorschlag erläutert, anschließend die betroffenen Satzungsbestimmungen in Einzelnen dargestellt.

Satzungsänderung - Hintergründe



Die Sterbekasse verzeichnet seit Jahren ein abnehmendes Interesse, Mitgliedschaften zu begründen.

Wir halten diesen Trend für nachhaltig, wenn nicht gar zunehmend. Als Gründe sind nicht nur allgemeine Entwicklungen wie die Zinsentwicklung und die damit verbundene sinkende Attraktivität auch vergleichbarer Produkte zu nennen. Überdies entspricht der enge Zuschnitt des Produkts „Sterbegeld“ nicht mehr den Bedürfnissen. Für die Sterbekasse kommt hinzu die abnehmende Zahl von Neueinstellungen durch die Bank und damit ein signifikantes „Wegbrechen“ potenzieller Neumitglieder.

Mittelfristig gehen wir daher von einem Auslaufen des Mitgliederbestandes und damit einhergehenden Rückgängen an Beiträgen und Deckungsrückstellungen aus. Da unsere Verwaltungskosten in erheblichem Umfang größenunabhängig sind, rechnen wir mit einer spürbar steigenden relativen Belastung des Gesamtergebnisses insbesondere für die Zeit nach 2040. Ein weiterer, sehr geringer Zustrom an Neumitgliedern würde diesen Effekt im Ergebnis sogar verstärken, etwa durch zu erwartende neue Tarife mit nochmaliger Garantiezinsabsenkung.

Um vor diesem Hintergrund eine langfristige Planbarkeit und Steuerung der Sterbekasse zu erleichtern, erachten wir es - nach intensiver Diskussion auch mit dem Aufsichtsrat - für verantwortungsvoll, ab Januar 2021 keine Neueintritte zu ermöglichen.

Satzungsänderung

§ 4 Ziff. 1 – 6



Alte Fassung

§ 4 Aufnahme

1. Durch Abschluss einer Sterbegeldversicherung erwerben Angestellte* der Deutschen Bank und ihrer verbundenen Unternehmen die Mitgliedschaft; Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebenspartner können mitversichert werden.
2. Das Höchst Eintrittsalter ist das 55. Lebensjahr.
3. Sämtliche aufzunehmenden Personen haben eine Gesundheitserklärung abzugeben.
4. Im Aufnahmeantrag ist zu bestätigen, dass der Antragsteller die Satzung als verpflichtend anerkennt und sich mit der Einbehaltung der Beiträge von den Dienstbezügen bzw. Pensionsbezügen einverstanden erklärt.
5. Über die Aufnahmeanträge entscheidet endgültig und ausschließlich der Vorstand.
6. Das Mitglied erhält bei der Aufnahme den Mitgliedsschein und die Satzung ausgehändigt.

Neue Fassung

§ 4 Mitgliedschaft und Mitversicherung

1. Nach dem 31. Dezember 2020 ist der Abschluss einer Sterbegeldversicherung nicht mehr möglich. Ebenso entfällt ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer Mitversicherung.
2. Vor dem 1. Januar 2021 bestehende Mitgliedschaften und Mitversicherungen bleiben von der Regelung unter Ziff. 1 unberührt.

* In der Satzung auch mehrfach als Antragsteller, Mitglied, Versicherter bzw. Empfangsberechtigter benannt – dann sind immer die weiblichen und männlichen Personen gemeint

Satzungsänderung

§ 5 Ziff. 1 Satz 3



Alte Fassung

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Mitgliedsschein angegebenen Aufnahmetag und erlischt mit Beendigung der Versicherung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss (vgl. § 6 und 7) erlischt gleichzeitig die Mitversicherung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners. Die Mitversicherung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners bleibt bestehen, wenn das Sterbegeld des Mitgliedes nach § 11 gezahlt wird: in diesem Falle gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf den mitversicherten Ehegatten bzw. den Lebenspartner über, wenn dieser eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

Neue Fassung

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Mitgliedsschein angegebenen Aufnahmetag und erlischt mit Beendigung der Versicherung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss (vgl. § 6 und 7) erlischt gleichzeitig die Mitversicherung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners. Die Mitversicherung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners bleibt bestehen, wenn das Sterbegeld des Mitgliedes* nach § 11 gezahlt wird: in diesem Falle gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf den mitversicherten Ehegatten bzw. den Lebenspartner über, wenn dieser eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

* In der Satzung auch mehrfach als Antragsteller, Versicherter bzw. Empfangsberechtigter benannt – dann sind immer die weiblichen und männlichen Personen gemeint

Satzungsänderung

§ 9 Ziff. 1 – 2



Alte Fassung

§ 9 Sterbegeldsummen

1. Versicherungen können in runden, durch 600 teilbaren Beträgen bis zu einer Höchstsumme von 7.800 € auf das Leben einer Person abgeschlossen werden.

2. Nachversicherungen gelten als neue Versicherungen, auf die die Bestimmungen des § 4 Ziffer 2 bis 6 Anwendung finden.

Neue Fassung

§ 9

- Entfällt -

Satzungsänderung

§ 10 Ziff. 1



Alte Fassung

§ 10 Zusatzsterbegeld bei Unfalltod

Für Verträge, die bis zum 21. Dezember 2012 abgeschlossen wurden, gilt:

1. Erleidet der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsvertrages und vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Unfall und tritt als Folge dieses Unfalles der Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so zahlt die Sterbekasse neben der satzungsmäßigen Leistung gemäß § 9 nach Vorlage der erforderlichen Nachweise nochmals die gleiche Summe.

Neue Fassung

§ 10 Zusatzsterbegeld bei Unfalltod

Für Verträge, die bis zum 21. Dezember 2012 abgeschlossen wurden, gilt:

1. Erleidet der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsvertrages und vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Unfall und tritt als Folge dieses Unfalles der Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so zahlt die Sterbekasse neben der vereinbarten Sterbegeldsumme nach Vorlage der erforderlichen Nachweise nochmals die gleiche Summe.

Satzungsänderung

§ 17 Ziff. 1 Satz 1 – 3



Alte Fassung

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern, die der Kasse angehören und bei der Deutschen Bank oder einem ihrer verbundenen Unternehmen tätig oder bis zu ihrer Pensionierung tätig gewesen sein müssen. Wählbar durch die Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder der Kasse; sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Mitgliedschaft abgesehen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des Gesamtvorstandes kann auch in einem Wahlgang vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre, mindestens aber für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Neue Fassung

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, die bei der Deutschen Bank oder einem ihrer verbundenen Unternehmen tätig oder bis zu ihrer Pensionierung tätig gewesen sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des Gesamtvorstandes kann auch in einem Wahlgang vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre, mindestens aber für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig

Satzungsänderung

§ 17 Ziff. 2 Satz 3



Alte Fassung

§ 17 Vorstand

2. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, soweit sie nicht von der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat übertragen sind. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann er Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist zuständig für den geschäftlichen Verkehr mit den Versicherten und den Verwaltungsstellen, für die Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern. Er ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich, hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen und zu veröffentlichen.

Neue Fassung

§ 17 Vorstand

2. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, soweit sie nicht von der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat übertragen sind. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann er Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist zuständig für den geschäftlichen Verkehr mit den Versicherten und den Verwaltungsstellen und für den Ausschluss von Mitgliedern. Er ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich, hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen und zu veröffentlichen.

Satzungsänderung

§ 17 Ziff. 5



Alte Fassung

§ 17 Vorstand

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Abs. 1 den Vorstand durch Berufung eines neuen Mitgliedes, dessen Amtsdauer mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung endet.

Neue Fassung

§ 17 Vorstand

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Abs. 1 den Vorstand durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes, dessen Amtsdauer mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung endet.

Satzungsänderung

§ 18 Ziff.1 Satz 1



Alte Fassung

§ 18 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern, die der Kasse angehören und bei der Deutschen Bank oder ihr verbundenen Unternehmen tätig oder bis zu ihrer Pensionierung tätig gewesen sein müssen. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung kann auch in einem Wahlgang vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Wegen der Amtsdauer des Aufsichtsrates gilt Entsprechendes wie für den Vorstand. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

Neue Fassung

§ 18 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Personen, die bei der Deutschen Bank oder ihr verbundenen Unternehmen tätig oder bis zu ihrer Pensionierung tätig gewesen sein müssen. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung kann auch in einem Wahlgang vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Wegen der Amtsdauer des Aufsichtsrates gilt Entsprechendes wie für den Vorstand. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes



- Frau Birgitta Nafe,
Deutsche Bank AG, Frankfurt



- Herr Georg Schuh,
Deutsche Bank AG, Frankfurt

Zusammenfassung zu beschließender Punkte



➤ **Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für 2019**

Die Verwaltung schlägt vor, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf der Basis der Ihnen vorliegenden Informationen zu genehmigen.

➤ **Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Die Verwaltung schlägt vor, den Mitgliedern des Vorstands und den Aufsichtsrates für das Berichtsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

➤ **Änderung der Satzung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung der Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe wie vorgestellt zu ändern.

➤ **Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes**

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Birgitta Nafe und Herrn Georg Schuh für die Dauer von 3 Jahren in den Vorstand wiederzuwählen.